

Ortschaft Walsleben



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/039

Datum: 21.06.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ortschaftsrat Walsleben	10.07.2019					

Betreff

Beschluss zur Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates im Ortschaftsrat

Beschlusstext:

Der Ortschaftsrat stimmt dem § 15 Abs. 6 der Hauptsatzung zu und wendet die Geschäftsordnung des Stadtrates für die Angelegenheiten in seinem Verfahren, soweit möglich, an.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß § 81 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten die Regelungen über das Verfahren in der Vertretung entsprechend auch für die Ortschaftsräte.

Demnach muss der Ortschaftsrat sich auch eine Geschäftsordnung über die Regelungen in Angelegenheiten seines Verfahrens geben.

Der Ortschaftsrat kann allerdings auch die Geschäftsordnung der Vertretung für seine Angelegenheiten für anwendbar erklären.

Hierfür wurde in der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) die Regelung des § 15 Abs. 6 aufgenommen:

„Für Angelegenheiten der Verfahren der Ortschaftsräte gilt, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu der Sitzungsniederschrift, welche in den Ortschaftsräten durch ein ehrenamtliches Mitglied verfasst wird. Dieses ist durch den Ortsbürgermeister zu bestellen.“

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer